

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Rainer Funke, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ina Lenke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der F.D.P.

Änderung der Anlagen 1 und 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. Februar 1998 (BGBl. I S. 428) wird wie folgt geändert:

1.1 Die Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

a) Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses seine Pflichten gemäß § 13 des Untersuchungsausschussgesetzes verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betreffende Mitglied angehört hat. Für das Verfahren und die Veröffentlichung der Feststellung des Präsidenten gelten § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

b) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses seine Pflichten gemäß § 13 des Untersuchungsausschussgesetzes verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betreffende Mitglied angehört hat. Er kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Stellt der Präsident fest, dass das betreffende Mitglied seine Pflichten gemäß § 13 des Untersuchungsausschussgesetzes verletzt hat, unterrichtet er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten lassen. Wird der Feststellung des Präsidenten widersprochen, setzt er seine Ermittlungen fort. Gegen die abschließende Feststellung des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung des Präsidenten, dass ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses seine Pflichten gemäß § 13 des Untersuchungsausschussgesetzes verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt.

(4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“

1.2 Die Anlage 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Private Geheimnisse

(1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.

(2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte.“

2. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die Änderungen der Verhaltensregeln fügen in das System der Geschäftsvorschriften auch Untersuchungen darüber ein, ob Mitglieder von Untersuchungsausschüssen ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit nach § 13 des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. (Drs. 14/2363) verletzt haben.

Die Ergänzung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ist nötig, um auch formalrechtlich private Geheimnisse wie Staatsgeheimnisse behandeln zu können.